

SATZUNG der Aktivgemeinschaft Moers e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „AG Moers“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Moers und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Moers und ihr Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Moers interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und des Handwerks, der Industrie, der Banken, der freiberuflich Tätigen, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Moers als Wohn- und Einkaufsstadt zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Für die Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein auch Funktionen übernehmen, die auf wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb beruhen.
Etwaige Überschüsse sollen für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.
2. Der Verein soll oder kann sich auf die Arbeit der bestehenden Organisationen stützen und mit ihnen zusammenarbeiten. Er koordiniert und fördert die Aktivitäten.
3. Zu den Aufgaben gehören auch:
 - a. Imagefördernde Maßnahmen;
 - b. Erhöhung der Attraktivität der Stadt Moers als Einkaufsstadt;
 - c. Spezielle Förderung des Fremdenverkehrs;
 - d. Förderung der Stadt als Erholungs- und Freizeitzentrum;
 - e. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse;
 - f. Förderung des kulturellen Lebens;
 - g. Verbesserung des Verhältnisses zwischen Bürgern, Behörden, Parlamenten, Verbänden und Vereinigungen;
 - h. Förderungen und Intensivierung der Zusammenarbeit der Werbe- und Interessensgemeinschaften;
 - i. Stärkung von public-private-partnership;
 - j. Organisation von Events.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

SATZUNG der Aktivgemeinschaft Moers e.V.

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Stadt Moers und deren Einzugsgebiet haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Sitzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Ersten Vorsitzenden des Vereins maßgebend.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.
Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

Fördernde Mitglieder

Als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können natürliche Personen des privaten und öffentlichen Rechts angenommen werden, die sich der Förderung des Vereins besonders annehmen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erworben. Der Beitrag richtet sich nach der Beschäftigtenzahl.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Der Verein ist berechtigt, Umlagen zu erheben. Über die Art und Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

SATZUNG der Aktivgemeinschaft Moers e.V.

4. Beiträge und Umlagen werden im Einzugsverfahren / Lastschriftverfahren erhoben.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Ersten Vorsitzenden
 - b. dem Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister, der möglichst Vertreter eines Kreditinstitutes sein sollte
 - e. bis zu sieben weitere Vorstandsmitgliedern, die möglichst aus den jeweiligen Vorständen der Werbe- und Interessensgemeinschaften bestehen.
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Ausführung einer Neuwahl fort.
4. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27BGB) widerrufen werden.
5. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist Erster und Zweiter Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

SATZUNG der Aktivgemeinschaft Moers e. V.

2. Der erste Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf , mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesanordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Angaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. Die Beschlussfassung über den Etat;
 - e. Die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft;
 - f. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung;
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i. Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.
3. Jedes Mitglied beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zu den Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9 Arbeitskreise

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes

SATZUNG der Aktivgemeinschaft Moers e.V.

können durch den Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Arbeitskreis untersteht dem Vorstand. Der Arbeitskreis fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Moers zu verwenden.